

**Förderrichtlinie  
des Bezirks Schwaben**

**für die Angebote im Zuverdienstbereich**

**ab 01.01.2024**

## **Präambel**

<sup>1</sup>Der Bezirk Schwaben fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe sowie vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel für freiwillige Leistungsangebote sogenannte Zuverdienstangebote. <sup>2</sup>Zuverdienstangebote stellen niederschwellige, flexibel ausgestaltete und inklusiv angelegte tagesstrukturierende Maßnahmen im beschäftigungstherapeutischen Kontext für Menschen mit Beeinträchtigungen dar, die sich bisweilen außer Stande sehen eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen. <sup>3</sup>Im Rahmen des Zuverdienstes werden diese Personen unter Anleitung und Unterstützung des Leistungsanbieters befähigt, eine wirtschaftlich verwertbare Leistung zu erbringen. <sup>4</sup>Im Ergebnis stabilisieren und schärfen diese Erfolge auch die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Teilnehmenden, sodass sich die Teilnahme am Zuverdienst ganzheitlich positiv auf ihre Lebenssituation auswirkt. <sup>5</sup>Es handelt sich um eine Projektförderung auf Basis von § 96 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 SGB I.

## **Artikel 1: Zielgruppe**

- (1) <sup>1</sup>Zuverdienstangebote richten sich an Menschen, die aufgrund einer seelischen, körperlichen und/oder geistigen Behinderung im Sinne des § 99 SGB IX in ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt sind und bei denen eine volle Erwerbsminderung festgestellt wurde, jedoch unter entsprechender Anleitung und Betreuung im Stande sind, ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Leistung zu erbringen. <sup>2</sup>Der Leistungsanbieter verpflichtet sich dazu, Nachweise über die Zugehörigkeit zur Zielgruppe vorzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Das Angebot adressiert somit Personen, die ihre Tagesstruktur gezielt durch die Beteiligung an den arbeitsweltorientierten Tätigkeiten gestalten möchten. <sup>2</sup>Aktuell in Anspruch genommene Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis außerhalb des Zuverdienstes schließen die Teilnahme am Zuverdienstangebot aus.
- (3) <sup>1</sup>Leistungsberechtigte nach dem SGB II erhalten keine Förderung nach dieser Richtlinie. <sup>2</sup>Die Nutzung des Zuverdienstangebots ist lediglich nach Maßgabe des Art. 7.2 möglich.

## **Artikel 2: Förderberechtigung**

<sup>1</sup>Förderberechtigt sind alle Anbieter von Beschäftigungsangeboten, welche die in diesen Richtlinien näher beschriebenen Grundsätze erfüllen (Leistungsanbieter). <sup>2</sup>Die Zuverdienstförderung im Rahmen der Tagesstättenrichtlinie ist abschließend geregelt und geht der vorliegenden Förderung vor.

### **Artikel 3: Angebotscharakteristika**

- (1) <sup>1</sup>Zuverdienstangebote sind ein flexibles niederschwelliges Angebot für stundenweise Tätigkeiten, deren Umfang nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten vereinbart werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilnahme am Zuverdienstangebot übersteigt 15 Stunden/Woche nicht.  
<sup>2</sup>Zuverdienstangebote stellen grundsätzlich keine Arbeitsverhältnisse dar, jedoch können im Rahmen des Art. 7.1 auch geringfügige Beschäftigungen vereinbart werden.
- (3) <sup>1</sup>Kennzeichnend für das Angebot ist, dass die geleisteten Motivationsprämien, bzw. das Beschäftigungsentgelt im Falle einer geringfügigen Beschäftigung, durch das Zuverdienstangebot selbst erwirtschaftet werden. <sup>2</sup>Zuverdienstangebote dienen der sozialen Teilhabe und nicht primär der Sicherung des Lebensunterhalts.

### **Artikel 4: Aufgaben des Leistungsanbieters**

- (1) <sup>1</sup>Der Leistungsanbieter gewährleistet durch die Beschäftigung von geeigneten Mitarbeitern/-innen die fachliche Anleitung und Betreuung der Teilnehmenden. <sup>2</sup>Die Zuordnung des Personals nach den Abs. 2 und 3 zum Zuverdienstangebot ist in geeigneter Weise (z.B. arbeitsvertraglich oder über Stellenbeschreibungen) zu regeln. <sup>3</sup>Das Personal ist zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung nach Abs. 4 im Mindestumfang der Stellenanteile gemäß Art. 5.1 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit der Anlage 1 vorzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Zur Gewährleistung der sozialpsychiatrischen und psychosozialen Begleitung kommen insbesondere Psychologen/-innen, Sozialpädagogen/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Arbeitserzieher/-innen bzw. sonstige Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation in Betracht (pädagogisches Fachpersonal). <sup>2</sup>Bei Unklarheiten ist rechtzeitig das Benehmen mit dem Bezirk Schwaben herzustellen. <sup>3</sup>Die nach Art. 5.1 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit der Anlage 1 erforderlichen Mindeststellenanteile sind überwiegend durch pädagogisches Fachpersonal abzudecken.
- (3) <sup>1</sup>Die verbleibenden Mindeststellenanteile können für die Beschäftigung branchenüblichen Personals (geeignete Berufsausbildung oder entsprechende Berufs-/Erfahrung) verwendet werden, das durch entsprechende Anweisung und Hilfestellung des pädagogischen Fachpersonals befähigt wird auf die Bedarfslagen der Teilnehmenden in angemessener Weise einzugehen.

- (4) <sup>1</sup>Dem Leistungsanbieter fallen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:
- a Sicherstellung der sozialpsychiatrischen und psychosozialen Begleitung der Teilnehmenden
  - b Organisation von fachlichen Weiterbildungen für die im Zuverdienstangebot eingesetzten Mitarbeitenden
  - c Qualifizierung, Weiterbildung und Weitervermittlung der Teilnehmenden
  - d Personaleinsatzplanung
  - e Bereitstellung geeigneter Beschäftigungsplätze
  - f Ordnungsgemäße Dokumentation der Einsatzzeiten und Abwicklung des Förderwesens, inkl. Auszahlung der Motivationsprämien und Mobilitätzuschüsse
  - g Vernetzung mit den lokalen Kooperationsstrukturen
  - h Vernetzung mit Akteuren auf Arbeitgeberseite sowie mit Diensten und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
  - i Akquise von Aufträgen, inkl. Bewerbung des Zuverdienstangebots
- (5) <sup>1</sup>Das Erfüllen einschlägiger Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie relevanter steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen wird vorausgesetzt.

### **Artikel 5: Fördersumme**

- (1) <sup>1</sup>Die jährliche Fördersumme besteht aus einem Sockel- und einem Zusatzbetrag. <sup>2</sup>Die Berechnung der jährlichen Fördersumme ist der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Förderrichtlinie ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Förderung nach dieser Richtlinie darf nicht für die Zahlungen von Motivationszuwendungen oder des Beschäftigungsentgelts verwendet werden, sondern ist ausschließlich zur Sicherstellung der in Art. 4 beschriebenen Aufgaben bestimmt. <sup>2</sup>Motivationszahlungen bzw. Beschäftigungsentgelte müssen vollständig durch das Angebot erwirtschaftet bzw. im Bedarfsfall durch Eigenmittel des Leistungsanbieters aufgebracht werden.

#### **Artikel 5.1: Sockelbetrag**

- (1) <sup>1</sup>Der Sockelbetrag setzt sich dem Grunde nach zusammen aus (a) einem Personalkostenanteil, (b) einem Verwaltungskostenanteil und (c) einem Sachkostenanteil. <sup>2</sup>Der Sockelbetrag ist vorrangig für die Beschäftigung von geeignetem Personal gemäß Art. 4 sowie dessen bedarfsgerechter Ausstattung vorgesehen. <sup>3</sup>Die Höhe des jeweiligen Sockelbetrags ist gemäß Anlage 1 gestaffelt nach den Teilnehmenden, die im Jahresverlauf mindestens 46 Stunden im Zuverdienst geleistet haben (sog. qualifizierte Teilnahme).

- (2) <sup>1</sup>Dem Personalkostenanteil liegen die gemittelten Personalkostenpauschalen für eine/n Psychologen/-in und einer/m Sozialpädagogen/-in zu Grunde, wobei sich deren Höhe an den Personalkostenpauschalen für Neupersonal im Rahmen der Richtlinie Sozialpsychiatrische Dienste orientiert. <sup>2</sup>Die im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Personalkostenpauschalen werden zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. <sup>3</sup>50 von Hundert des so ermittelten Entgelts fließen als Personalkostenanteil in den Sockelbetrag.
- (3) <sup>1</sup>Dem Verwaltungskostenanteil liegt die Personalkostenpauschale für eine Verwaltungskraft zu Grunde, wobei sich deren Höhe an den Personalkostenpauschalen für Neupersonal im Rahmen der Richtlinie Sozialpsychiatrische Dienste orientiert. <sup>2</sup>Die im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Personalkostenpauschalen werden zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. <sup>3</sup>12,5 von Hundert des so ermittelten Entgelts fließen als Verwaltungskostenanteil in den Sockelbetrag.
- (4) <sup>1</sup>Der Sachkostenanteil orientiert sich am Wert der Förderrichtlinie Sozialpsychiatrische Dienste. <sup>2</sup>Die im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Personalkostenpauschalen werden zum 30.11. des Vorjahres bekannt gegeben. <sup>3</sup>50 von Hundert des so ermittelten Betrags fließen als Sachkostenanteil in den Sockelbetrag.

### **Artikel 5.2: Zusatzbetrag**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zusatzbetrag soll ein Anreiz verbunden sein, die Teilnehmenden durch ein qualitativ hochwertiges und abwechslungsreiches Angebot zu einer häufigen Teilnahme am Zuverdienstangebot zu bewegen. <sup>2</sup>Gefördert wird jede tatsächlich geleistete Zuverdienststunde der Teilnehmenden mit einer Pauschale gemäß Anlage 1.
- (2) <sup>1</sup>Bei Neugründung bzw. nachweislicher Ausweitung (z. B. neue Betätigungsfelder, Erhöhen der bisherigen Zuverdienststunden um mehr als 50%) eines bestehenden Zuverdienstangebots wird ein erhöhter Zuschuss gemäß Anlage 1 pro zusätzlicher bzw. neu entstandener Zuverdienststunde als Anschubfinanzierung für ein Jahr ab Beginn gewährt.

### **Artikel 6: Mobilitätzuschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Zur Förderung einer regelmäßigen Teilnahme am Zuverdienstangebot werden Mobilitätzuschüsse als Bestandteil der Eingliederungshilfemaßnahme gewährt. <sup>2</sup>Die Mobilitätzuschüsse werden als Jahresbudget an den Leistungsanbieter gezahlt. <sup>3</sup>Der Leistungsanbieter leitet die Zuschüsse entsprechend der individuellen Mobilitätshürden eigenverantwortlich an die Teilnehmenden weiter. <sup>4</sup>Nicht verwendete Zuschüsse werden mit der Förderung des Folgejahres verrechnet.

- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich nach der Anzahl der Teilnehmenden, die gemäß Verwendungsnachweis des Vorjahres mindestens 184 Zuverdienst-Stunden (durchschnittlich 4 Stunden pro Woche, gerechnet mit 46 Wochen/Jahr) geleistet haben. <sup>2</sup>Pro Teilnehmende/-r m mit mindestens 184 Zuverdienst-Stunden pro Jahr wird das Jahresbudget mit einem Betrag in Höhe von 240,00 € bezuschusst. <sup>3</sup>Nicht zur Berechnungsgrundlage des Mobilitätsbudgets zählen Teilnehmende, die in eine geringfügige Beschäftigung bei einem externen Arbeitgeber nach Art. 7 Abs. 2 dieser Richtlinie vermittelt wurden.
- (3) <sup>1</sup>Der Leistungsanbieter hat Belege über die Verwendung der Mobilitätszuschüsse vorzuhalten (z.B. Unterschriften der Begünstigten) und auf Verlangen des Kostenträgers Einsicht zu gewähren. <sup>2</sup>Die Weitergabe der Mittel an die Teilnehmenden ist im Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken.

## **Artikel 7: Schnittstelle zum ersten Arbeitsmarkt**

<sup>1</sup>Als Beitrag zur Überwindung der Segmentierung im sozialrechtlichen Leistungssystem fördert der Bezirk Schwaben den Übergang vom Zuverdienstangebot in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

### **Artikel 7.1: Geringfügige Beschäftigung**

- (1) <sup>1</sup>Geringfügige Beschäftigungen bieten in einem niedrighschwelligen Rahmen die Möglichkeit, die im Zuverdienstangebot erworbenen Fähigkeiten in einem arbeitsvertraglich geregelten Umfeld zu stabilisieren. <sup>2</sup>Geringfügige Beschäftigungen stellen somit ein Bindeglied zwischen Erwerbsunfähigkeit und allgemeinem Arbeitsmarkt dar. <sup>3</sup>Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung bei einem Leistungsanbieter fördert die Zielerreichung nach dieser Richtlinie.
- (2) <sup>1</sup>Sollte aus dem Zuverdienstangebot heraus eine geringfügige Beschäftigung bei einem externen Arbeitgeber vermittelt werden und durch das Zuverdienstangebot weiterhin die psychosoziale/sozialpsychiatrische Begleitung gemäß Abs. 3 sicherstellt sein, wird dieser begleitete Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine Budgetzuweisung unterstützt. <sup>2</sup>Die Höhe des Budgets wird durch den Bezirk Schwaben in einer Einzelabrede festgesetzt. <sup>3</sup>Unter Würdigung des Aufgabenumfanges gem. Abs. 3 sowie zur Wahrung der nach Art. 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anlage 1 festgesetzten Mindeststellenanteile orientiert sich die Berechnung des Budgets an der Höhe des Sockelbetrags. <sup>4</sup>Für die bei einem externen Arbeitgeber geleisteten Stunden wird der Zusatzbetrag nach Art. 5.2. nicht gewährt.

- (3) <sup>1</sup>Die spezifische Betreuungs- und Beratungstätigkeit nach Art. 7.1 Abs. 2 für die extern vermittelten geringfügig Beschäftigten umfasst insbesondere die folgenden Leistungen:
- a intensive Vernetzung mit der lokalen Arbeitgeberlandschaft
  - b Vorbereitung von und Begleitung zu Vorstellungsgesprächen
  - c Erreichbarkeit für alle mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängenden Anliegen der Arbeitgeber, um die Vermittlung zu stabilisieren (Moderationsrolle)
  - d Führen von entlastenden Einzelgesprächen, um das Beschäftigungsverhältnis zu sichern (psychosoziale Begleitung)
  - e engmaschige Unterstützung bei Problemen und Hilfestellung bei Änderungen der Beschäftigungssituation, z.B. Beginn einer Teilzeitbeschäftigung oder Kündigung
  - f Schrittweises und sicheres Entlassen aus der engmaschigen Begleitung durch geeignete Anbindung an das ambulant-komplementäre Hilfesystem

<sup>2</sup>Sämtliche Beratungs- und Betreuungsleistungen, die für Teilnehmende bei externen Arbeitgebern geleistet werden, hat der Leistungsanbieter gesondert zu erfassen.

- (4) <sup>1</sup>Der Abschluss bzw. die Vermittlung einer geringfügigen Beschäftigung wird mit einer pro Teilnehmendem/-r einmaligen Erfolgsprämie in Höhe von 500,00 € an den Leistungsanbieter bezuschusst, sofern das Beschäftigungsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. <sup>2</sup>Über Aufnahme und Fortbestand der geringfügigen Beschäftigung ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg beizufügen.

### **Artikel 7.2: Kooperationen**

<sup>1</sup>Die Nutzung von Zuverdienstangeboten steht auch Menschen offen, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind und nicht zur Zielgruppe nach Art. 1 zählen. <sup>2</sup>Die Beschäftigung von Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist unter Mitteilung der Kostenbeteiligung des Jobcenters/der Arbeitsagentur durch den Leistungsanbieter umgehend formlos anzuzeigen und im Verwendungsnachweis entsprechend zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der Abschluss von Kooperationsverträgen ist möglich.

### **Artikel 7.3: Budget für Arbeit**

<sup>1</sup>Nach Erprobung und Stabilisierung im Zuverdienstangebot kann bei diesen Teilnehmenden ein Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX beantragt werden, sofern die geltenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. <sup>2</sup>Ab der Bewilligung des Budgets für Arbeit endet für diese Teilnehmenden die Förderung nach dieser Richtlinie.

### **Artikel 8: Qualitätsprüfung**

<sup>1</sup>Die Erfüllung der in dieser Richtlinie geforderten Qualitätsstandards und der in Art. 2 formulierten Zielsetzung kann im Rahmen des Qualitätssicherungsprozesses einer Überprüfung unterzogen werden. <sup>2</sup>In die für eine Qualitätsprüfung erforderlichen Unterlagen ist dem Bezirk Schwaben auf Verlangen Einblick zu gewähren.

## **Artikel 9: Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Förderantrag ist mit dem Formblatt „Antrag an den Bezirk Schwaben auf Bewilligung eines Zuschusses zu Zuverdienstangeboten“ bis zum 1. April des laufenden Kalenderjahres beim Bezirk Schwaben – Sozialverwaltung – einzureichen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Erstantrag oder Erweiterung des Angebotsportfolios ist dem Antrag eine Konzeption des Zuverdienstangebotes bzw. des zu erweiternden Bereiches vorzulegen. <sup>2</sup>Neuprojekte haben dem Antrag zudem einen Plan beizufügen, aus dem die mittelfristige Finanzplanung und die betriebswirtschaftliche Konzeption hervorgehen.
- (3) <sup>1</sup>Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Abschlagszahlung. <sup>2</sup>Die Höhe der Abschlagszahlung (Fördersumme nach Art. 5, Mobilitätzuschüsse nach Art. 6) bemisst sich an den Daten des Vorjahres, die dem Verwendungsnachweis entnommen werden (Art. 11). <sup>3</sup>Die Schlussabrechnung inkl. Ermittlung der Erfolgsprämien nach Art. 7.1 Abs. 4 Satz 1 erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.
- (4) <sup>1</sup>Sofern die Beschäftigung von Personal im Umfang der nach Art. 5.1 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit der Anlage 1 geforderten Mindeststellenanteile nachgewiesen ist, erfolgt beim Sockelbetrag keine Rückforderung.
- (5) <sup>1</sup>Bei Neugründung oder signifikanter Ausweitung des Zuverdienstangebots bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlung an prognostischen Angaben des Leistungsanbieters. <sup>2</sup>Bei Inbetriebnahme während des Jahres erfolgt die Förderung grundsätzlich anteilig nach Monaten.

## **Artikel 10: Ausschluss der Doppelförderung**

<sup>1</sup>Eine Doppelförderung durch den Bezirk Schwaben, insbesondere im Hinblick auf die Anbindung von Zuverdienstangeboten an bestehende und bereits geförderte Einrichtungen bzw. Dienste, ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Teilnahme am Zuverdienst nach dieser Richtlinie und der Besuch einer Tagesstätte für psychische Gesundheit am gleichen Tag schließen sich aus. <sup>3</sup>Zuwendungen Dritter werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie zweckidentisch zur Förderung des Bezirks Schwaben erfolgen.

## **Artikel 11: Nachweis der Mittelverwendung**

<sup>1</sup>Die Verwendung der Zuschussmittel ist gegenüber dem Bezirk Schwaben bis spätestens Ende des ersten Quartals des auf das Jahr des Zuschusses folgenden Jahres mit dem Formblatt „Nachweis der Mittelverwendung“ sowie ggf. weiterer geeigneter Unterlagen nachzuweisen.



## Artikel 12: Rückforderung der Mittel

- <sup>1</sup>Die Fördermittel können ganz oder anteilig zurückgefordert werden, wenn
- a der Leistungsanbieter sie aufgrund unzutreffender Angaben im Förderantrag erlangt hat
  - b der Leistungsanbieter nicht oder nicht vollständig nachweisen kann, dass die Fördermittel ausschließlich für dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet wurden und
  - c die geforderten Qualitätsstandards, insbesondere die Beschäftigung entsprechender Fachkräfte gem. Mindeststellenanteile nach Art. 4 i.V. mit der Anlage 1, nicht erfüllt wurden.

<sup>2</sup>Über Art und Umfang etwaiger Rückforderungen entscheidet der Bezirk Schwaben in Ausübung sachgemäßen Ermessens.

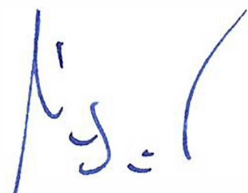
## Artikel 13: Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Das Zuverdienstangebot nach dieser Richtlinie stellt ein in sich abschließend geregeltes Teilhabeinstrument dar, das der Bezirk Schwaben vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel für freiwillige Leistungsangebote fördert. <sup>2</sup>Rechtsansprüche auf weitere Leistungen der Eingliederungshilfe lassen sich unter Bezug auf diese Richtlinie nicht ableiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der Gesamtförderung nach diesen Richtlinien kann den jeweils dafür festgesetzten jährlichen Haushaltsansatz des Bezirks Schwaben nicht überschreiten. <sup>2</sup>Aus bereits erhaltenen Förderungen lassen sich keine Ansprüche auf zukünftige Fördergelder ableiten.
- (3) <sup>1</sup>Durch Neuregelungen dieser Richtlinie werden keine rückwirkenden Zahlungsansprüche begründet.

## Artikel 14: Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und setzt die bisherige Förderrichtlinie vom 19.12.2019 außer Kraft.

Augsburg, den 13.11.2023



Martin Sailer  
Bezirkstagspräsident



(Dienstsiegel)

## **Anlagen:**

Anlage 1: Ermittlung der Fördersumme

Anlage 2: Förderantrag

Anlage 3: Verwendungsnachweis

- Nachweis der Mittelverwendung (I. + II.)
- Zusammenstellung der Teilnehmenden SGB IX (III.)
- Zusammenstellung der Teilnehmenden SGB II (IV.)